

Merkblatt für Promotionsverfahren an der Fakultät für Geowissenschaften

Neue Promotionsordnung Mai 2011	Alte Promotionsordnung Oktober 1989
<p style="text-align: center;">Aufnahme in das Doktorandenverzeichnis</p> <p>DoktorandInnen werden nur noch nach neuer Ordnung aufgenommen (s. Zulassungsvoraussetzungen § 4 und die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 12. Juli 2012/AB Nr. 924).</p>	
<p>Die Annahme als Doktorand/Doktorandin erfolgt durch den Fakultätsrat/Promotionsausschuss:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Antrag wird im Dekanat mindestens 9 Tage vor dem Sitzungstermin mit den entsprechenden Unterlagen und Formularen eingereicht, die auf der Homepage des Dekanats abzurufen sind.2. Die Betreuungsvereinbarung muss vom Doktoranden/von der Doktorandin, dem 1. und 2. Betreuer unterschrieben werden.3. Sonderfall: Ist der/die 1. Betreuer/in ein nicht unbefristet beschäftigtes Mitglied (z.B. Juniorprofessor/in) oder ein Angehöriger/eine Angehörige (apl.-Prof. etc.), so ist das schriftliche Einverständnis eines weiteren Gutachters/einer weiteren Gutachterin aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen HochschullehrerInnen einzuholen und dem Antrag hinzuzufügen.	
Die Promotion erfolgt in der Regel als strukturierte Promotion	
<p style="text-align: center;">Eröffnung des Verfahrens</p> <p>Die Eröffnung eines Verfahrens ist wie die Aufnahme in das Doktorandenverzeichnis an die Sitzungstermine des Fakultätsrats/Promotionsausschusses gebunden.</p> <p>Dem Dekanat wird mindestens 9 Tage vor dem Sitzungstermin mitgeteilt, ob der Doktorand/die Doktorandin das Verfahren eröffnen will, damit die Tagesordnung entsprechend erstellt werden kann. Der Antrag enthält:</p>	

<p>Gemäß § 10</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formulare (Homepage Dekanat) - Vorschlag des Disputationsthemas (muss spätestens zur Sitzung über die Annahme der Dissertation gemeldet werden) - Nachweis über die Einschreibung als Promotionsstudent/in - Nachweis über die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäß § 8 - Angabe des angestrebten Doktorgrades 	<p>Gemäß § 8</p> <ul style="list-style-type: none"> - formloses Schreiben an den Dekan/die Dekanin - Vorschlag des Disputationsthemas (muss spätestens zur Sitzung über die Annahme der Dissertation gemeldet werden) - endgültiges Thema - 1. Betreuer - Angabe des angestrebten Doktorgrades
<p>Die Abgabe der Dissertation kann im Dekanat bis zum Sitzungstag 12.00 Uhr erfolgen.</p>	
<p>In jedes der 4 Exemplare müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der aktuelle Lebenslauf - eine eidesstattliche, unterschriebene Erklärung gemäß § 10, Abs. 2, Satz 5 <p>eingebunden sein.</p> <p>Zusätzlich muss eine digitale Version abgegeben werden.</p>	<p>In jedes der 4 Exemplare müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der aktuelle Lebenslauf - eine eidesstattliche, unterschriebene Erklärung gemäß § 8, Abs. 2, Satz 3 <p>eingebunden sein.</p>
<p>Hinweise für die Gutachter</p> <p>Für die Promotionsausschusssitzung sind die GutachterInnen (1., 2. und fachfremder Gutachter/in) zu benennen. Die Gutachten sollten dem Dekanat laut Ordnung innerhalb von 4 Wochen vorliegen. Nach Eingang aller Gutachten muss die Dissertation mit den Gutachten 2 Wochen ausliegen. Gutachten per Email mit Unterschrift werden akzeptiert. Eine Vorabzusendung per Email mit späterem Austausch gegen das Original mit Unterschrift ist ebenfalls möglich. Damit die Auslage fristgerecht erfolgen kann, sollte dem Dekanat rechtzeitig mitgeteilt werden, ob mit dem Gutachten zu rechnen ist.</p> <p>Alle 3 Gutachten enthalten eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung (am Ende des Gutachtens). Im Falle von Auflagen sollten diese eindeutig formuliert sein. Bei umfangreichen Auflagen sollten diese auf einem gesonderten Blatt aufgelistet sein, das dem Doktoranden/der Doktorandin vom Dekanat ausgehändigt werden kann.</p> <p>1. und 2. Gutachter/in verfassen ein Gutachten mit Benotung, das fachfremde Gutachten ist ohne Benotung.</p>	
<p>Bewertung der Promotion nach § 14</p>	
<p>Die Bewertung der Dissertation erfolgt mit den Noten:</p>	<p>Die Bewertung der Dissertation erfolgt mit den Noten:</p>

<ul style="list-style-type: none"> - mit Auszeichnung - sehr gut - gut - genügend - nicht genügend <p>Zur Differenzierung können die Noten „sehr gut“ und „gut“ durch die Zusätze „+“ und „-“, die Note „genügend“ durch „+“ ergänzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - mit Auszeichnung - sehr gut - gut - genügend - nicht genügend <p>Die bisherige Praxis wird beibehalten, hiernach können die Noten „sehr gut“, „gut“ und „genügend“ durch die Angabe von Drittelnoten in Klammern ergänzt werden, um eine Tendenz anzuzeigen.</p>
<p>Annahme der Dissertation</p> <p>Nach der Auslage wird über die Annahme der Dissertation am nächstmöglichen Termin des Promotionsausschusses entschieden. Der/die 1. Betreuer/in (oder der/die 2. Betreuer/in) berichtet über die Gutachtenlage. Spätestens zu dieser Sitzung muss dem Dekanat das Disputationsthema vorliegen. Der/die 1. Betreuer/in teilt dem Dekanat mit, wer als Protokollant/in zur Verfügung steht. Der/die Protokollant/in muss mindestens promoviert sein. Der Promotionsausschuss nimmt die Dissertation mit oder ohne Auflagen an, beschließt das Disputationsthema und legt den Termin für die Disputation fest.</p>	
<p>Disputation</p> <p>Disputationen finden nur während der Vorlesungszeit statt. Die Disputation in deutscher oder englischer Sprache besteht aus einem Vortrag (20 Minuten) und einer Befragung bzw. Diskussion (40 Minuten). Nach der Disputation erhält der/die Doktorand/in eine Bescheinigung über die erbrachte Leistung. Die Bewertung der Disputation selbst erfolgt mit den Noten:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - mit Auszeichnung - sehr gut - gut - genügend - nicht genügend <p>Zur Differenzierung können die Noten „sehr gut“ und „gut“ durch die Zusätze „+“ und „-“, die Note „genügend“ durch „+“ ergänzt werden. Die Gesamtnote der Disputation erfolgt durch die o.g. Prädikate, aber ohne Zusätze.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - mit Auszeichnung - sehr gut - gut - genügend - nicht genügend <p>Hierbei wird keine Drittelnote angegeben. Die Gesamtnote der Disputation erfolgt durch die o.g. Prädikate.</p>

Veröffentlichung der Pflichtexemplare

Innerhalb eines Jahres sind die Pflichtexemplare zu veröffentlichen, eine Fristverlängerung muss vom Doktoranden schriftlich beantragt werden. Die Veröffentlichung erfolgt durch Ablieferung von Pflichtexemplaren der Dissertation im Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften und in der Universitätsbibliothek:

Gemäß § 16, Abs. 2

- a. 3 Exemplare an Bibliothek, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
- b. 3 Exemplare an Bibliothek, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
- c. 3 CD's + 1 gedrucktes Exemplar an Bibliothek, wenn die Veröffentlichung in elektronischer Form erfolgt (Datenformat und Datenträger sind mit der Hochschulbibliothek abzustimmen)
- d. andere Möglichkeiten der Veröffentlichung können auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden vom Promotionsausschuss genehmigt werden

Zusätzlich sind in allen Fällen 4 gedruckte Exemplare entsprechend der gewählten Variante sowie eine elektronische Version im Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften abzugeben.

Gemäß § 16, Abs. 3

- a. 3 Exemplare an Bibliothek + 1 Exemplar an Dekanat, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
- b. 3 Exemplare an Bibliothek + 1 Exemplar an Dekanat, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
- c. 3 CD's + 1 gedrucktes Exemplar an Bibliothek (Datenformat und Datenträger sind mit der Hochschulbibliothek abzustimmen) sowie 1 CD + 1 gedrucktes Exemplar an Dekanat, wenn die Veröffentlichung in elektronischer Form erfolgt.

Promotionsurkunde

Die **Promotionsurkunde** wird ausgehändigt, wenn

- die Pflichtexemplare eingegangen sind und
- im Fall von Auflagen ein Schreiben des Betreuers vorliegt, dass die Auflagen erfüllt sind.

Gemäß § 17, Abs. 1 ist das Promotionsverfahren erst mit Aushändigung der Urkunde abgeschlossen (wichtig im Falle von anschließender Einstellung oder Vertragsverlängerung). Der/die Promovierte erhält erst dann das Recht, den Dokortitel zu führen.